

davon ist eine königliche Beteiligung auch hier weder erweislich noch auch nur wahrscheinlich: Heinrich III. hatte offensichtlich kein Interesse daran, den Gottesfrieden im engeren Reichsgebiet einzuführen.

Aus diesen Gründen können frühestens die zur Zeit Heinrichs IV. auftretenden Frieden¹¹⁸⁾ von dem Dichter der Ecbasis gemeint sein, als er das Kälbchen um die Gewährung einer Frist bis zum Ostermorgen bitten läßt. Schon der sogenannte Mainzer Reichsgottesfrieden von 1085 stimmt mit den differenzierten Strafsetzungen für Unfreie und Kleriker sowie mit Bestimmungen über Fristen bereits in einigen Punkten mit den Angaben der Ecbasis überein¹¹⁴⁾. Freilich ist die Terminierung weder in diesem Frieden noch in dem von 1103 mit der in der Ecbasis genannten identisch. Der Friede in der Ecbasis — so sagt man¹¹⁵⁾ — sei ein Fastenfriede. Erdmann schreibt dazu, dieser hätte bis zur Ostermesse gedauert, bei der die Speisenweihe stattfand, „mit der damals die Fastenzeit schloß“. Das letztere ist nicht ganz richtig. Die Quadragesima endete natürlich bereits mit dem Karsamstag¹¹⁶⁾, und auch die mit der Quadragesima verbundenen Fasten scheinen schon mit der Vesper am Karsamstag aufgegeben worden zu sein. Jedenfalls pflegte der hl. Ulrich diesen Tag mit einem opulenten Mahl zu beschließen¹¹⁷⁾. In der Messe am Ostermorgen¹¹⁸⁾ wurden dann allerdings, wie Erdmann richtig bemerkt, gewisse Speisen — vor allem Lammfleisch — gesegnet, die bei dem der Messe folgenden Mahl verzehrt wurden. Daß das Kälbchen dem Wolf als Osterlamm vorgesetzt werden soll, sagt dieser auch ausdrücklich¹¹⁹⁾. Der Termin des Friedens wird in der Ecbasis also nicht mit dem Ende der Quadragesima oder der damit verbundenen Fasten gleichgesetzt, er erklärt sich vielmehr aus einem Brauch, nach der Oster-

¹¹⁸⁾ Const. 1, 125 f., Nr. 74. Vgl. dazu G. Meyer v. Knonau, Jahrbücher 5 (1904) 175 ff. W. Schnellbögl (wie Anm. 78) S. 220 f. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6², 543 ff.

¹¹⁴⁾ Const. 1, 605 ff., Nr. 425 Die Strafbestimmungen für Kleriker, die den Dichter der Ecbasis natürlich besonders interessieren mußten, finden sich in § 18, der nahezu wörtlich mit § 17 des vorausgegangenen Kölner Gottesfrieden übereinstimmt, vgl. Const. 1, 605, Nr. 424. Zu dem Mainzer Frieden vgl. z. B. Schnellbögl, S. 223 f.

¹¹⁵⁾ Erdmann S. 391 f. Hoffmann, Gottesfriede S. 88.

¹¹⁶⁾ Zu den recht unterschiedlichen Terminen der Quadragesima vgl. Mario Righetti, Manuale di storia liturgica 2 (²1955) 104 ff.

¹¹⁷⁾ Gerhards Vita Udalrici, MG. SS. 4, 392.

¹¹⁸⁾ Vgl. die weitere Schilderung Gerhards ebd. S. 392, der dort auch über die Gebräuche am Ostermorgen (Speisenweihe und Ostermahl) berichtet.

¹¹⁹⁾ V. 272.